

Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 11

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 07.04.2023

- Nr. Inhalt
- A. Satzungen und Verordnungen
- B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch
- C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen
- Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07.05.2023
- D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
- 2. Öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses, am Donnerstag, den 13.04.2023 um 18:00 Uhr im Rathaus Lohne, Großer Sitzungssaal, Raum 111.
- E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





Amtliche

07. April 2023 BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Abt. IV/Vo 064

Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07.05.2023

 Das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Wietmarschen wird in der Zeit vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 für abstimmungsberechtigte Personen -unter vorheriger Terminabsprachewie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Bürgerbüro

vormittags Montag bis Freitag 08:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr - 16:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Der Zugang zu diesem Büro ist barrierefrei.

2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 17.04.2023 bis spätestens 21.04.2023 bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 16.04.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
- 4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.



Amtliche

07. April 2023

BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Abt. IV/Vo 064

Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07.05.2023

- 4.2 eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist oder
 - ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **05.05.2023**, **13 Uhr**, bei der Gemeinde Wietmarschen mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem kreisweiten Bürgerentscheid im Landkreis Grafschaft Bentheim durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Landkreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
- 6. Alle Zugänge zu den Abstimmungsräumen der Gemeinde Wietmarschen sind barrierefrei. Abstimmungsberechtigte Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden auf die Möglichkeit der Briefabstimmung hingewiesen.

Wellen Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

- öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
- am Donnerstag, den 13.04.2023 um 18:00 Uhr
- im Rathaus Lohne, Großer Sitzungssaal, Raum 111

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom16.03.2023
- 4 Antrag auf Umwandlung eines Teilbereiches der Lerchenstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich Vorlage: AN/0069/2023
- 5 Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Kompostierungsanlage Bollmer" Vorlage: BV/0291/2023
- 6 Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 "Rakers II" Vorlage: BV/0292/2023
- 7 Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für
 a.) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
 b.) den Bebauungsplan Nr. 140 "Rosen"
 (Vorlage wird nachgereicht)
 Vorlage: BV/0293/2023
- 8 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 86.2 "Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII" (Vorlage wird nachgereicht) Vorlage: BV/0294/2023
- 9 Vorstellung und Beratung des Entwurfes zum Anbau einer Mensa bei der Kita St. Elisabeth (mündlicher Vortrag der Verwaltung)

- 10 Erneute Beratung über die Umgestaltung von Steingärten (Antrag der Gruppe SPD/Grüne)
 Vorlage: AN/0070/2023
- 11 Verkehrsberuhigung Bushaltestelle Lohner Straße/Am Elsebruch (Antrag der Gruppe SPD/Grüne) Vorlage: AN/0071/2023
- 12 Kommunale Energiesparmaßnahmen beibehalten (Antrag der Gruppe SPD/Grüne)
 Vorlage: AN/0072/2023
- 13 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Wellen